

BESCHLUß DER WARSCHAUER-PAKT-MÄCHTE ÜBER DIE ERRICHTUNG EINES GEMEINSAMEN OBERKOMMANDOS VOM 14. MAI 1955

Über die Bildung des Vereinten Kommandos der Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand:

In Übereinstimmung mit dem Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Volksrepublik Albanien, der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik, der UdSSR und der Tschechoslowakischen Republik haben die Teilnehmerstaaten des Vertrages den Beschluß über die Bildung eines Vereinten Kommandos der Streitkräfte gefaßt. In diesem Beschluß ist vorgesehen, daß allgemeine Fragen, die die Stärkung der Verteidigungsfähigkeit und die Organisation der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten betreffen, im Politischen Beratenden Ausschuß erörtert werden, der entsprechende Beschlüsse fassen wird.

Zum Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte, die aus den von den Staaten, die den Vertrag unterzeichnet haben, zur Verfügung gestellten Streitkräften bestehen, wird Marschall der Sowjetunion I. S. Konjew ernannt.

Zu Stellvertretern des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte werden die Verteidigungsminister oder andere militärische Führer der Teilnehmerstaaten des Vertrages ernannt, denen der Befehl über die für die Vereinten Streitkräfte zur Verfügung gestellten Streitkräfte jedes der Teilnehmerstaaten auferlegt wird.

Die Frage der Teilnahme der Deutschen Demokratischen Republik an Maßnahmen, die die Streitkräfte des Vereinten Kommandos betreffen, wird später erörtert.

Beim Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte wird ein Stab der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Vertrages gebildet, dem ständige Vertreter der Generalstäbe der Teilnehmerstaaten des Vertrages angehören.

Die Dislozierung der Vereinten Streitkräfte auf dem Territorium der Teilnehmerstaaten des Vertrages wird in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der gemeinsamen Verteidigung nach Vereinbarung zwischen diesen Staaten durchgeführt.

[Quelle: Gasteyger, Curt: Europa von der Spaltung zur Einigung. Darstellung und Dokumentation 1945-1997. Bonn 1997, S. 142-143.]